



Förderbeiträge an die Erwachsenenbildung

Wegleitung für Bildungsinstitutionen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'orientation professionnelle et de la formation
des adultes SOPFA
Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
BEA

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Staates Freiburg
Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Freiburg, am 6. August 2020

Foto : iStock

Vorwort

Individuen wechseln heutzutage im Verlauf ihrer Berufstätigkeit mehrfach den Beruf, haben mehrere Arbeitsstellen inne, bilden sich (berufsbegleitend) weiter und orientieren sich neu. Temporäre Unterbrüche im Erwerbsleben oder Phasen der Arbeitslosigkeit können zudem mit strukturellen Änderungen in bestimmten Arbeitssektoren oder mit mangelnden Grund- sowie spezifischen Kompetenzen im Berufsfeld zusammenhängen.

In gewissen Fällen kann eine Weiterbildung Arbeitslosigkeit und damit einen Karriereunterbruch verhindern.

Insbesondere geringqualifizierte Angestellte oder Selbständigerwerbende, die sich selten bis nie weiterbilden, finden schwieriger eine „anständige Arbeit“, die sie auch behalten können. Auch um alltägliche Tätigkeiten selbständig verrichten zu können, muss man lesen, schreiben und mit elektronischen Geräten umgehen können. Und gerade diese Grundkompetenzen setzt Weiterbildung im Sinne von lebenslangem Lernen voraus.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Staates Freiburg möchte diesen Herausforderungen begegnen und fördert deshalb die Erwachsenenbildung und im Besonderen den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen. **Bildungsinstitutionen** können beim Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) im in dieser Wegleitung beschriebenen Rahmen finanzielle Förderung beantragen.

oder „Organisationen, die im Bereich der nichtformalen Erwachsenenbildung tätig sind“ gemäss Art. 2 Abs. 1 der Richtlinien über die Förderbeiträge an die Erwachsenenbildung (RiFöbEB)

Sie finden in der vorliegenden Wegleitung Informationen über:

- > die Voraussetzungen für eine Förderung;
- > die Gesuchstellung;
- > die Berechnung und den Verteilschlüssel der Förderbeiträge.

Das BEA steht für Fragen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Engagement.

Thomas Di Falco

Leiter Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	2.4 Begleitmassnahmen	13
1 Förderberechtigtes Bildungsangebot	6	2.4.1 Starthilfe für die Entwicklung neuer Kurse oder Vorträge	13
1.1 Grundsatz	6	2.4.2 Unterstützung bei der Einrichtung eines Kinderbetreuungsdienstes	14
1.2 Zulassungsbedingungen	6	3 Abgrenzung von anderen Förderquellen	14
1.3 Förderkriterien	7	4 Zusammenarbeit mit Partnern und Beitrag zur Koordination	15
1.3.1 Themen im öffentlichen Interesse	7	5 Förderzyklus	16
1.3.2 Transparente Information über das Bildungsangebot	10	6 Einreichung, Entscheid und Überweisung	17
1.3.3 Unterrichtsqualität	10	6.1 Einreichung der Gesuche	17
1.3.4 Verringerung regionaler Unterschiede	10	6.2 Entscheid	17
2 Berechnung der Förderbeiträge	11	6.3 Überweisung	17
2.1 Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Kurse	11	7 Schlussbericht, Abrechnung und Qualitätssicherung	17
2.2 Berechnungsmodell für Kurse	12	7.1 Schlussbericht und Abrechnung	17
2.3 Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Vorträge und dessen Berechnungsmodell	13	7.2 Qualitätssicherung	18
		8 Gesetzliche Grundlagen und andere Quellen	18

1 Förderberechtigtes Bildungsangebot

1.1 Grundsatz

In Anwendung der kantonalen Richtlinien für Förderbeiträge der Erwachsenenbildung (RiFöbEB) subventioniert das BEA Kurse und Vorträge zu Themen im öffentlichen Interesse, wie im Kapitel 1.3 beschrieben, die ohne seine Unterstützung nicht (oder nicht in ausreichendem Umfang) angeboten werden könnten.

Innerhalb dieser Themen priorisiert das BEA Kurse und Vorträge zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen, aufgrund der ihm zugewiesenen Rolle gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes zur Weiterbildung (WeBiG) sowie aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem BEA.

1.2 Zulassungsbedingungen

Das Bildungsangebot:

- > muss konfessionell und politisch neutral sein;
- > darf nicht gewinnorientiert sein;
- > muss sich an Einwohner ab 25 Jahren des Kantons Freiburg richten;
- > muss erschwingliche Teilnahmegebühren vorsehen;
- > muss Kursen mit einer Dauer von mindestens 7 Lektionen à 60 min oder Vorträgen mit einer Dauer von weniger als 7 Lektionen à 60 min entsprechen;

Bemerkung

Kurse, die weniger als 7 Lektionen à 60 Minuten dauern, werden dem Berechnungsmodell für Vorträge zugeordnet (Kap. 2.3). Zum Beispiel Workshops oder Symposien, die sich an Eltern oder Freiwillige richten, 2 bis 3 Stunden dauern und 2 bis 5-mal jährlich stattfinden.

- > muss für minimal 3 Kursteilnehmende vorgesehen sein;

Bemerkung

Kurse mit weniger als 3 Teilnehmenden werden vom BEA als private oder halbprivate Kurse betrachtet und nicht unterstützt.

- > muss freiwillig sein für die Teilnehmenden.

Gesetzliche Quelle:

Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abst. 2 Bst. b RiFöbEB

Gesetzliche Quelle:

Art. 14 WeBiG

Gesetzliche Quelle:

Art. 6 Abs. 1 und 3 RiFöbEB

Regel :

Mit den Förderbeiträgen müssen zwingend die Kursgebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesenkt werden, um die Kurse einer möglichst grossen Anzahl von Personen zugänglich zu machen.

Vgl. Art. 6 Abs. 3 RiFöbEB

Die Teilnahmegebühren dürfen 25% der Gesamteinnahmen für die vom BEA geförderten Kurse oder Vorträge nicht übersteigen.

1.3 Förderkriterien

1.3.1 Themen im öffentlichen Interesse

Die hier nachfolgend präsentierte Themenliste ist vollständig. Im Zweifelsfall bitten wir um Kontaktaufnahme vor Einreichung des Gesuchs.

Gesetzliche Quelle:

Art. 3 Abs. 2 RiFöbEB

Überschneidung Punkt A mit der nationalen und kantonalen Integrationspolitik

Kantonales Integrationsprogramm: www.fr.ch/de/imr/alltag/integration-und-soziale-koordination/die-integrationsprogramm-e-des-kantons-freiburg-kip

Schweizer Integrationsagenda: kann Asylsuchenden und Flüchtlingen, die eine berufliche Grundbildung beginnen möchten, beim Erlernen der lokalen Schulsprache unterstützen, damit sie vor Beginn ihrer Berufslehre das erforderliche Niveau B1 erlangen. Sie ermöglicht zudem die Unterstützung von Massnahmen des Erwerbs von schulischen Grundkompetenzen in Mathematik.

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html

A: Erwerb, Bewusstsein und Erhalt der Grundkompetenzen bei Erwachsenen

	Kurse und Vorträge, welche zum Ziel haben:
L&S: Lesen, Schreiben, mündliches Verständnis und mündlicher Ausdruck in einer Lokalsprache (Französisch oder Deutsch)	grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen und Schreiben (in anderen Worten: schriftliches Verständnis und schriftlicher Ausdruck) einer der zwei Lokalsprachen, die mündlich beherrscht wird, zu erwerben und/oder zu erhalten; das mündliche Verständnis und den mündlichen Ausdruck in einer der zwei Lokalsprachen bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu fördern ;
MATH: Grundkenntnisse der Mathematik	die Zahlenvorstellung und das Lösen mathematischer Probleme in konkreten Situationen zu fördern;
IKT: Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien	die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Alltag und im Beruf zu unterstützen. Weitere Infos: www.fr.ch/bea > Für die Berufsverbände > Förderbeiträge für Erwachsenenbildung > Orientierungsrahmen IKT

Gemischte Angebote werden ebenfalls gefördert.

Beispiel : ein Online-Bewerbungskurs der gleichzeitig auf das Lesen und Schreiben sowie die Anwendung von elektronischen Geräten (Computer, Tablet, Smartphone) zielt.

Lerntechniken (und die Fähigkeit zu lernen) sind integraler Bestandteil der beitragsberechtigten Kurse. Sie bilden die Grundvoraussetzung für den Erwerb jeder Kompetenz.

Anlässlich der Ausschreibungen behält sich das BEA vor, Anreize zu schaffen, um Lücken im kantonalen Angebot zu vermindern. Es unterstützt Angebote im Bereich der Grundkompetenzen in Mathematik und IKT. Tatsächlich hat eine Erhebung der Angebote Ende 2018 aufgezeigt, dass sich wenige Angebote diesen zwei Bereichen widmen.

www.fr.ch/bea > Für die Berufsverbände > Förderbeiträge für Erwachsenenbildung > Dokumente

Kantonale Bestandsaufnahmen. Förderung und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Abgrenzung des Themas A L&S von den Themen H und I

Sprachkurse (Niveau A1bis C1) die lediglich auf einer oder zwei Facetten (siehe obige Tabelle) fokussieren werden unter A L&S gefördert.

Sprachkurse (Niveau A1bis C1) die auf den vier Facetten „mündliches und schriftliches Verständnis“ sowie „mündlicher und schriftlicher Ausdruck“ fokussieren, werden unter H und I gefördert.

**Überschneidung
Punkt B mit der
kantonalen Alters-
politik Senior +**

Das Sozialvorsorge-
amt des Kantons
Freiburg unterstützt
intergenerationelle
Projekte.

[www.fr.ch/de/sva/alltag/lebensverlauf/fina
nzielle-
unterstuetzung-fuer-
generationenprojekte](http://www.fr.ch/de/sva/alltag/lebensverlauf/fina
nzielle-
unterstuetzung-fuer-
generationenprojekte)

**Überschneidung
Punkt C mit der
kantonalen Gesund-
heitsförderung**

Das Amt für Gesund-
heit unterstützt
Projekte und vergibt
Mandate.

[www.fr.ch/de/gesund
heit/vorbeugung-und-
foerderung/finanzieru
ng-und-
subventionierung-
von-leistungen-im-
gesundheitsbereich](http://www.fr.ch/de/gesund
heit/vorbeugung-und-
foerderung/finanzieru
ng-und-
subventionierung-
von-leistungen-im-
gesundheitsbereich)

**Überschneidung
Punkt E mit der
kantonalen
Arbeitsmarktpolitik**

Das Arbeitsmarktamt
kümmert sich u.a. um
die Verhütung von
Arbeitslosigkeit und
die rasche und dauer-
hafte Wiedereinglie-
derung von Stellen-
suchenden mittels
Kursen, Praktika,
Beschäftigungs- und
Qualifizierungs-
programmen.

[www.fr.ch/de/ama/arb
eit-und-
unternehmen/arbeitslo
sigkeit/leistungen-des-
amts-fuer-den-
arbeitsmarkt-ama](http://www.fr.ch/de/ama/arb
eit-und-
unternehmen/arbeitslo
sigkeit/leistungen-des-
amts-fuer-den-
arbeitsmarkt-ama)

B: Generationen, Jugend, Familie und Senioren

Diese Kurse und Vorträge unterstützen Erwachsene in der Organisation ihres Alltags, wenn sich ihre Situation verändert. Sie betreffen eine oder mehrere Themenfelder wie z.B.:

- > Erziehung: Entwicklungsphasen bei Kindern und ihr Einfluss auf die Elternrolle; Umgang mit Problemen zwischen Eltern - Kindern - Schule;
- > Familien in speziellen Situationen: z.B. Pflege von Angehörigen.

C: Wesentliche Fertigkeiten in der Bewältigung des Alltags

Diese Kurse und Vorträge bezwecken den Erwerb von zentralen Kenntnissen und Fertigkeiten für:

- > einen bewussten Umgang mit familiären und/oder individuellen Ressourcen (z.B. Schuldenprävention, Steuererklärung, Versicherungen, Konsumentenschutz);
- > ein gesundes Verhalten im Alltag (z.B. Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit).

D: Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (*work-life balance*)

Diese Kurse und Vorträge ermöglichen die Auseinandersetzung mit verschiedenen sozialen Rollen im gegenwärtigen sozio-ökonomischen Kontext und mit der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau im Familien- und Berufsleben sowie in der Freiwilligenarbeit.

Direkte Konsequenzen für den Alltag (privat und beruflich) sowie der Einbezug von chancengleichen Lebens- und Arbeitsmodellen sind wichtige Bestandteile dieser Kurse.

E: Gesellschaftlicher, sozio-ökonomischer und technologischer Wandel

Diese Kurse und Vorträge reflektieren Chancen und Risiken des gesellschaftlichen, sozio-ökonomischen und technologischen Wandels und deren Auswirkungen auf die Alltagsgestaltung. Sie fördern Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es erlauben, sich in einer sich verändernden Umgebung zurechtzufinden.

F: Kommunikation und Konfliktbewältigung

Kommunikation, Konfliktlösung und zwischenmenschlicher Austausch stehen im Zentrum dieser Kurse und Vorträge.

G: Freiwilligenarbeit

Diese Kurse und Vorträge unterstützen die Weiterbildung von Personen die in Vereinen und/oder Stiftungen involviert sind.

Überschneidung der Punkte H und I mit der nationalen und kantonalen Integrationspolitik

Kantonales Integrationsprogramm:
www.fr.ch/de/imr/alltag/integration-und-soziale-koordination/die-integrationsprogramme-des-kantons-freiburg-kip

Schweizer Integrationsagenda: zur Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/integrationsagenda.html

Vergleiche mit Kästchen links auf Seite 7.

H: Örtliche Erstsprache (Französisch im französischsprachigen Kantonsteil, Deutsch im deutschsprachigen Kantonsteil)

Sprachkurse können vom Niveau A1 bis und mit Niveau C1, gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und dem europäischen Sprachenportfolio (ESP), unterstützt werden.

Via das kantonale Integrationsprogramm (KIP) kann die Fachstelle für die Integration von Migranten und Migrantinnen und für die Prävention von Rassismus (IMR) Französisch und Deutschkurse fördern, welche das Lernen in Alltagssituationen und die Integration in die Gesellschaft ins Zentrum stellen. Diese Kurse richten sich an neuangekommene oder seit längerer Zeit im Kanton Freiburg wohnhafte (junge) Erwachsene mit ausländischem Hintergrund, die Grundkompetenzen erwerben oder vertiefen möchten. Das BEA behält sich vor, Fördergesuche für Kurse, welche auch beim IMR eingereicht wurden, mitzufinanzieren, mit Ausnahme von:

- > Alphabetisierungs- und an die Alphabetisierung anschliessenden Kursen (welche Teilnehmende auf einen Sprachkurs A1 vorbereiten);
- > Sensibilisierungsangeboten zum Französisch und/oder Deutsch lernen;
- > Vorträgen zu diesen zwei Themen.

Die Aufteilung der Förderbeiträge zwischen dem IMR und dem BEA wird durch die Verantwortlichen festgelegt. Die Förderbeiträge seitens öffentlicher Hand (Bund und Kanton) dürfen 80% der anrechenbaren Ausgaben für die Organisation der Kurse und Vorträge nicht übersteigen.

I: Örtliche Zweitsprache (Deutsch und Mundart im französischsprachigen Kantonsteil und Französisch im deutschsprachigen Kantonsteil) und Englisch

Bei Kursen, die bereits Förderbeiträge von anderen öffentlichen Dienststellen erhalten, behält sich das BEA eine Mitfinanzierung vor unter der Voraussetzung, dass die öffentlichen Förderbeiträge 80% der anrechenbaren Ausgaben für die Organisation der Kurse und Vorträge nicht übersteigen.

Sprachkurse vom Niveau A1 bis und mit Niveau A2, gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und dem europäischen Sprachenportfolio (ESP), können unterstützt werden.

Weitere Infos:

GER auf Wikipedia
<https://bit.ly/2zYoXFQ>

ESP :
www.sprachenportfolio.ch

Abgrenzung der Themen H und I vom Thema A L&S

Sprachkurse (Niveau A1 bis C1) die auf den vier Facetten „mündliches und schriftliches Verständnis sowie mündlicher und schriftlicher Ausdruck“ fokussieren werden unter H und I gefördert.

Sprachkurse (Niveau A1 bis C1) die lediglich auf einer oder zwei Facetten fokussieren werden unter A L&S gefördert.

Gesetzliche Quelle:

Art. 6 Abs. 2 und
Abs.3 Bst. a WeBiG

1.3.2 Transparente Information über das Bildungsangebot

Das BEA misst der transparenten Information über das Bildungsangebot eine spezielle Bedeutung bei.

Anweisung für Bildungsinstitutionen, welche den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen (GKE) fördern

Das vom BEA geförderte Kursangebot muss auf www.berufsberatung.ch unter dem Einstieg „Aus- und Weiterbildung“ unter dem Ausbildungsthema „Grundkompetenzen“ publiziert werden. Betroffene Institutionen erhalten eine entsprechende Anleitung in ihrem Entscheid und haben Anrecht auf eine Erhöhung des Förderbeitrags für die betroffenen Kurse (siehe Grafik 1).

Bildungsinstitutionen, welche Kurse zu einem der Themen B bis I anbieten, können sich freiwillig auf die Richtlinie für transparente Kursausschreibungen des Schweizerischen Verbands für Erwachsenenbildung (SVEB) beziehen, um die Transparenz ihres Angebots einzuschätzen.

1.3.3 Unterrichtsqualität

Das BEA prüft die zweckmässige Verwendung der ausbezahlten Förderbeiträge. Die Bildungsinstitutionen müssen deshalb regelmässig Bericht ablegen zu ihren geförderten Aktivitäten (Kap. 7). Sie tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Bildungsangebote. Dies beinhaltet eine sorgfältige Kontrolle der Planung, Umsetzung und Auswertung, wobei die Teilnehmenden in die Auswertung einbezogen werden.

Die Unterrichtsqualität beruht auch auf den Fähigkeiten der Ausbilder/innen. Bildungsangebote von Ausbilder/innen mit Kompetenzen in Erwachsenenbildung können einen erhöhten Förderbeitrag erhalten (siehe Grafik 1).

Die Bildungsinstitutionen, welche ihr Angebot, hinsichtlich möglicher Verbesserungen, und die Zufriedenheit ihrer Teilnehmenden evaluieren, haben Anrecht auf eine Erhöhung des Förderbeitrags (siehe Grafik 1).

Die Bildungsinstitutionen, welche eduQua zertifiziert sind, haben die Qualität ihres Angebots bereits im Rahmen der Zertifizierungsprozedur bewiesen. Sie müssen deshalb die entsprechenden Fragen im Gesuchformular nicht mehr beantworten. Ihre Kurse erhalten eine Erhöhung des Förderbeitrags für die Transparenz und die Unterrichtsqualität (siehe Grafik 1).

Gesuchstellende Organisationen, die mehr als 5000 Lektionen (à 60 Minuten) pro Teilnehmende/n und Jahr anbieten, müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Dies wird so berechnet: Lektionen x Teilnehmende

1.3.4 Verringerung regionaler Unterschiede

Das BEA wertschätzt Anstrengungen der Bildungsinstitutionen, ihr Angebot in mehreren Bezirken anzubieten. Dies kann zusätzliche Kosten bedeuten. Das BEA trägt diesem Umstand Rechnung, indem es im gegebenen Fall den Förderbeitrag erhöht (siehe Grafik 1).

Gesetzliche Quelle:

Art. 11 Abs. 1 Bst. a
und b RiFöbEB

Weitere Infos:

<https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/ada-baukastensystem/>

Weitere Infos:

eduQua, eines der
Qualitätslabel für die
Weiterbildung

<https://alice.ch/de/dienstleistungen/eduqua/>

Gesetzliche Quelle:

Art. 5 Abs. 1 Bst. c
ErBG (kantonales
Gesetz über die
Erwachsenenbildung)

2 Berechnung der Förderbeiträge

Gesetzliche Quelle:

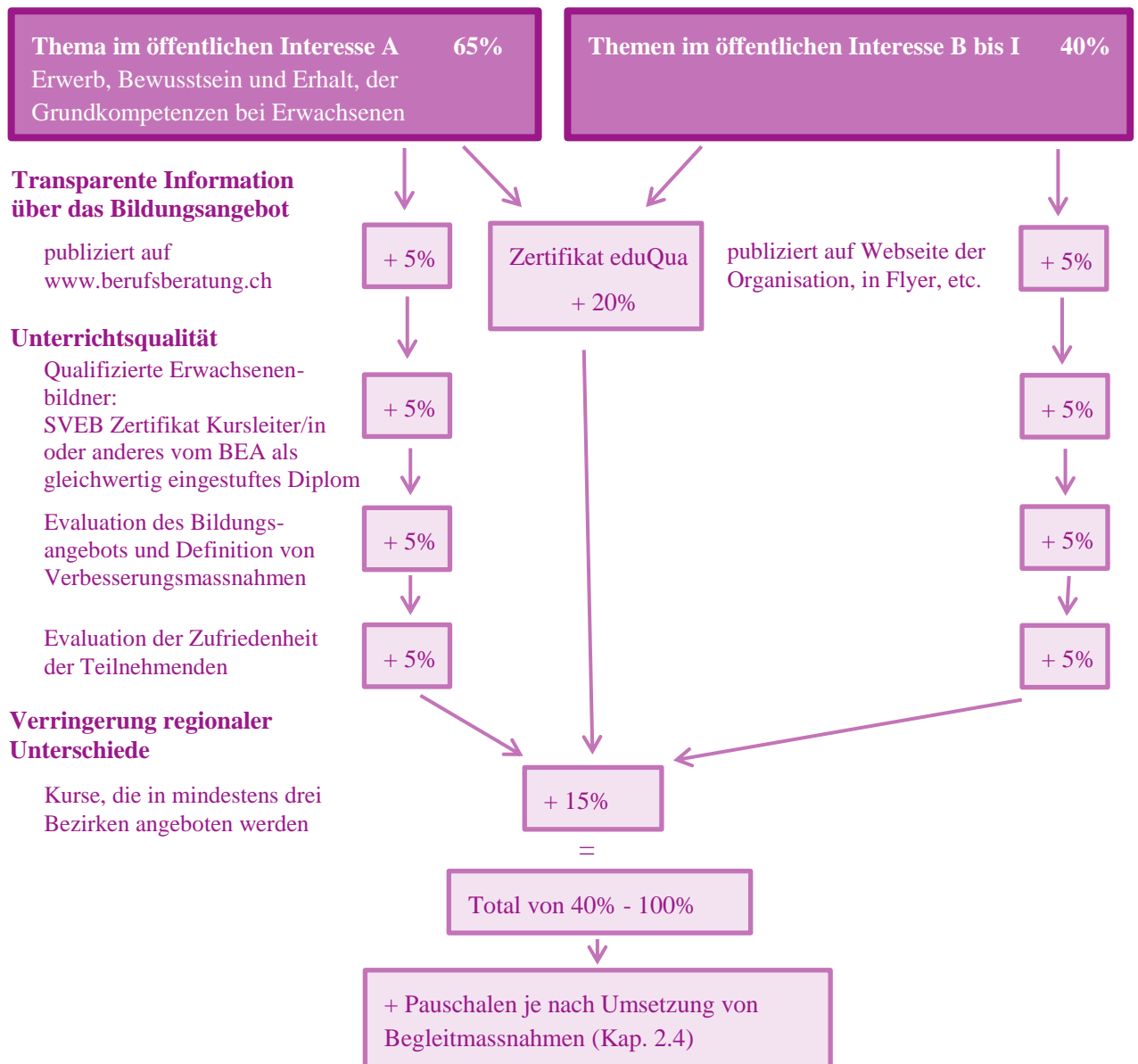
Art. 8 Abs. 2 RiFöbEB
Gesamtbudget =
anrechenbare Ausgaben

Art. 23 Abs. 1 SubG

Förderbeiträge an Kurse und Vorträge dürfen maximal 80% (Summe aller öffentlichen Aufwendungen von Seiten Bund und Kanton) ihrer anrechenbaren Ausgaben betragen. Mindestens 20% der anrechenbaren Ausgaben müssen durch allfällige Eigenmittel oder durch andere private Finanzierungsquellen gedeckt werden.

2.1 Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Kurse

Die Förderung von Kursen variiert zwischen 40% und 100% des vom BEA festgelegten maximalen Förderbeitrags (Kap. 2.2) entsprechend der erfüllten Kriterien (Kap. 1.3). Die nachfolgende Grafik visualisiert die Verteilung.



Grafik 1 : Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Kurse

2.2 Berechnungsmodell für Kurse

In Übereinstimmung mit dem vom Staat Freiburg (EKSD) und vom Bund (SBFI) beschlossenen Budget legt das BEA jährliche Obergrenzen für die beitragsberechtigten Ausgaben fest.

Gesetzliche Quelle:

Art. 7 RiFöbEB

Der Förderbeitrag an Kurse deckt in der Regel:

- a. Honorar des Ausbildners/der Ausbilderin, inklusive Sozialabgaben, Vorbereitungszeit, Weiterbildung und Reisekosten. Das Honorar eines oder einer weiteren Ausbildners/in wird einer separaten Analyse unterzogen;
- b. Kursmaterial (ev. Bücher, Fotokopien);
- c. Miete eines Kursraums;
- d. Allgemeine Ausgaben inklusive Administrativkosten (Steuerung, Koordination, Evaluation, Sekretariat, Telefon, Informatiklizenzen, etc.) und Werbekosten (Borschüren, Anzeigen, etc.).

Auf dieser Basis berechnet das BEA einen Betrag pro Lektion à 60 min pro Teilnehmende/n (Betrag/Lektion/TN).

Hinweis:

Lektionen in einem anderen Format als 60 min müssen in dieses umgerechnet werden.
Z.B. 4 x 45 min = 180 min umrechnen in 3 x 60 min = 180 min

Die Förderung wird wie folgt berechnet:

Betrag/Lektion/TN x Anzahl Lektionen x (durchschnittliche) Anzahl TN pro Kurs

Beispiel

Eine Bildungsorganisation bietet zwei Kurse an: Den einen zweimal im Jahr à 12 Lektionen für sechs Erwachsene im Durchschnitt, den anderen einmal im Jahr à 15 Lektionen für acht Erwachsene:

Betrag/Lektion/TN x 2 x 12 x 6 + Betrag/Lektion/TN x 1 x 15 x 8

Die definitive Höhe des Förderbeitrags gemäss den erfüllten Kriterien ist in Grafik 1 ersichtlich.

Erinnerung

Kurse die weniger als 7 x 60 min dauern werden dem Berechnungsmodell für Vorträge zugeordnet.

2.3 Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Vorträge und dessen Berechnungsmodell

Umrechnung anderer
Formate in 60 min, siehe
Hinweis oben

Gesetzliche Quelle:

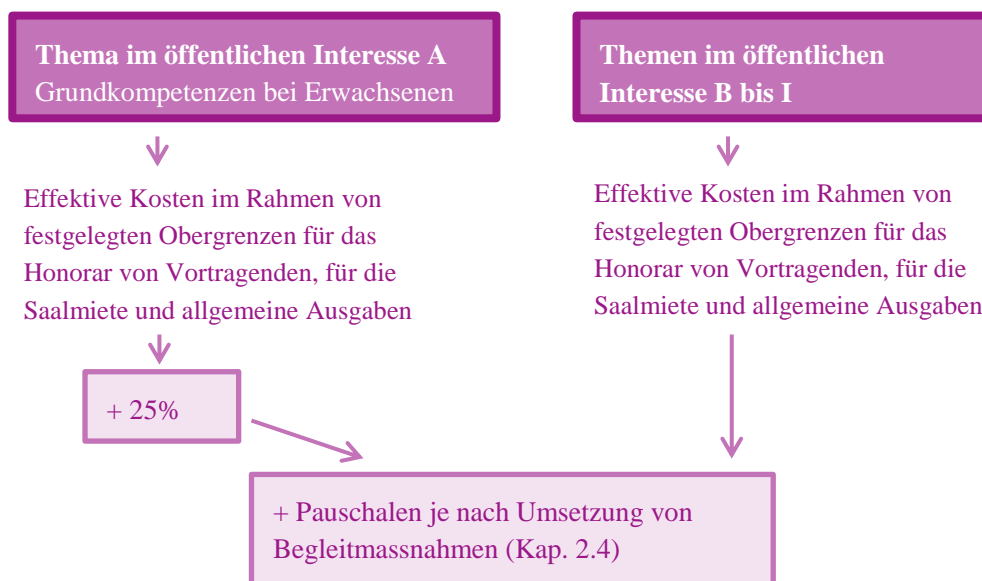
Art. 7 RiFöbEB

Vorträge werden auf Basis von effektiven Kosten im Rahmen von jährlich festgelegten Obergrenzen gefördert.

Der Förderbeitrag an Vorträge deckt in der Regel:

- Honorar des/der Vortragenden, inklusive Vorbereitungszeit und Reisekosten;
- Miete eines Saals;
- Allgemeine Auslagen, inklusive Administrativ- und Werbekosten.

Die nachfolgende Grafik visualisiert die Verteilung.



Grafik 2 : Verteilschlüssel der Förderbeiträge für Vorträge

2.4 Begleitmassnahmen

2.4.1 Starthilfe für die Entwicklung neuer Kurse oder Vorträge

Bildungsinstitutionen, welche ein neues Angebot entwickeln möchten, haben Anrecht auf eine Starthilfe, falls es sich um ein neues Format handelt.

Beispiel

Eine Bildungsinstitution, die bisher Grundkompetenzkurse angeboten hat, organisiert zum ersten Mal einen Vortrag zum selben Thema.

Die Organisation eines bestehenden Angebots an einem anderen Ort im Kanton wird nicht mit einer Starthilfe unterstützt.

Beispiel

Eine Bildungsinstitution mit Kurs in der Stadt Freiburg öffnet denselben Kurs in Bulle.

Diese Starthilfe wird lediglich bei der ersten Ausgabe des neuen Kurses oder Vortrags gewährt, gemäss einer jährlich, auf Basis des verfügbaren Budgets, festgelegten Skala.

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

*Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für die
Erwachsenenbildung*

Leitlinie zur Erfassung
von Grundkompetenz-
kursen des SDBB

2.4.2 Unterstützung bei der Einrichtung eines Kinderbetreuungsdienstes

Für parallel zu den Kursen und Vorträgen angebotene Kinderbetreuung können Förderbeiträge gewährt werden (mindestens eine Person dieses Betreuungsdienstes muss über eine Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich verfügen).

Gegebenenfalls kann der Förderbeitrag um CHF 20 pro Kursstunde erhöht werden.

Bildungsinstitutionen können auch Betreuungsplätze in einer naheliegenden Betreuungsstätte reservieren und so ebenfalls von einer zusätzlichen Förderung profitieren.

3 Abgrenzung von anderen Förderquellen

Gesetzliche Quelle:

Art. 16 WeBiG

Die Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ergänzen Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung.

Mit Spezialgesetzgebung sind die rechts aufgeführten Gesetze gemeint.

Verschiedene Staatssekretariate und Bundesämter finanzieren kantonale Massnahmen mit. Und der Kanton verfügt ebenfalls über andere Förderquellen. Es gilt Doppel-finanzierungen oder die Substitution von Fonds zu verhindern. Dazu muss die in der vorliegenden Wegleitung beschriebenen Förderung von Fördermassnahmen, die auf der Grundlage anderer Bundes- und Kantonalgesetze getroffen wurden, abgegrenzt werden:

- > Kantonales Integrationsprogramm (KIP) und Pilotprogramm "Integrationsvorlehre und frühzeitige Sprachförderung" (Ausländer- und Integrationsgesetz des Bundes und Integrationsgesetz des Kantons);
- > Übergangsangebote und die Vorbereitung auf die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz von Bund und Kanton);
- > Arbeitsmarktliche Massnahmen (Arbeitslosengesetz von Bund und Kanton);
- > Kantonale Alterspolitik Senior+ (kantonales Gesetz über die Senior/innen).

Entsprechende Verweise finden sich auf den Seiten 7 bis 9 in Kästchen mit dem Titel Überschneidung in der linken Spalte.

Angebote, die sich spezifisch an folgende Zielgruppen richten, können nicht durch das BEA gefördert werden:

- > vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge;
- > arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit betroffene Personen;
- > Personen, die sich in einer Berufsbildung oder in Vorbereitung auf eine solche befinden.

Regel:

Art. 23 Abs. 1 SubG

Der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand gewährten Finanzhilfen [...] für ein bestimmtes Objekt darf 80% der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen. [...]

Folglich werden Antragssteller aufgefordert, in der Excel Liste zur Berechnung der Subvention von Kursen respektive Vorträgen weitere Subventionen seitens Bund und / oder Kanton aufzuführen. Dies erlaubt dem BEA, die im Subventionsgesetz verankerte **Regel** zu verifizieren (vergleichen Sie mit dem ersten Abschnitt im 2. Kapitel Berechnung der Förderbeiträge).

4 Zusammenarbeit mit Partnern und Beitrag zur Koordination

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

> Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für
Erwachsenenbildung

Grundsatzpapier des SBFJ
zur Förderung des Erwerbs
und Erhalts von
Grundkompetenzen bei
Erwachsenen 2017-2020

In seinem Grundsatzpapier zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen bei Erwachsenen, widmet das SBFJ eine von drei Zielsetzungen der Koordination und der Beratung.

So unterstreicht er die Wichtigkeit der drei folgenden Punkte:

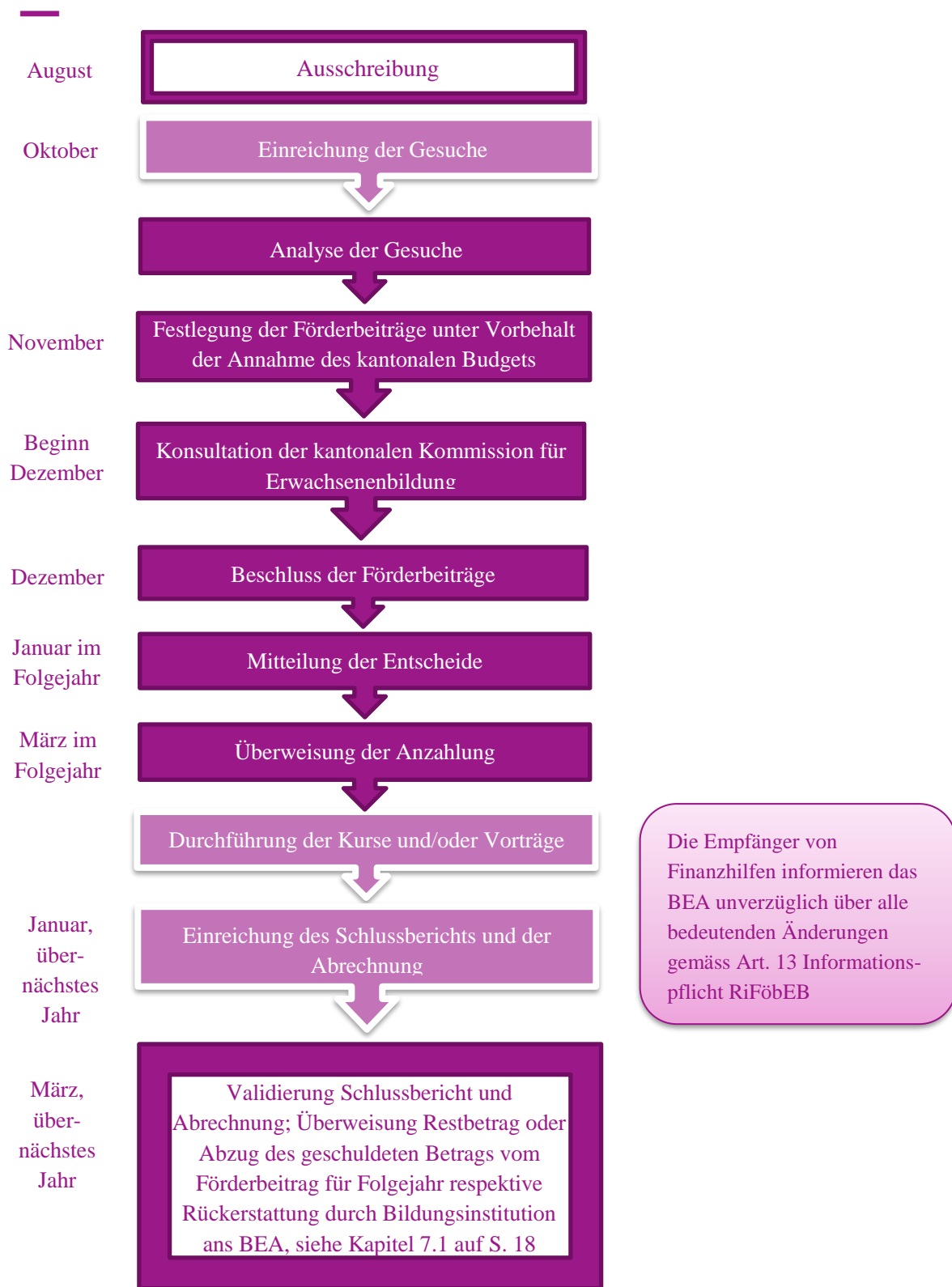
- > Bildungsmassnahmen miteinander koordinieren, damit sie Anschluss gewähren an eine formale Bildung oder eine Weiterbildung;
- > Stellen bezeichnen und etablieren, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern;
- > Schnittstellen auf kantonaler und Bundesebene klären, damit die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen funktioniert.

Obschon diese Zielsetzungen derzeit nicht in den Förderkriterien (Kap. 1.3) berücksichtigt werden, schenkt das BEA ihnen speziell Beachtung und beabsichtigt sie in den kommenden Jahren voranzutreiben. Aus diesem Grund enthält das Gesuchformular eine entsprechende Frage. Das BEA wünscht sich, dass die Bildungsinstitutionen über ihre Zusammenarbeitsbestrebungen mit Partnerinstitutionen und Dienststellen berichten.

Dies kann bedeuten, dass:

- > eine Bildungsinstitution bestehende Angebote analysiert und sich mit anderen Bildungsinstitutionen abstimmt, bevor sie ein neues, komplementäres oder ein gemeinsames Angebot schafft.
- > die Bildungsinstitutionen sich als Partner in einem Netzwerk verstehen. Eine Bildungsinstitution, die das Angebot von Partnerinstitutionen kennt, kann interessierte Erwachsene an alternative Angebote verweisen.
- > Bildungsinstitutionen, welche Kontakt pflegen zum Amt für Berufsbildung, die Entstehung eines Vorbereitungskurses auf eine berufliche Grundbildung für Erwachsene unterstützen.

5 Förderzyklus



Grafik 3: Förderzyklus

6 Einreichung, Entscheid und Überweisung

Weitere Infos:

www.fr.ch/bea

> Für die Berufsverbände
> Förderbeiträge für
Erwachsenenbildung

Das BEA kommuniziert die Frist zur Einreichung und weist auf seiner Webseite auf die einzureichenden Dokumente hin.

Die Gesuchsformulare (Word und Excel Liste/n) können dort heruntergeladen werden. Sie müssen nach dem Ausfüllen im Format Word bzw. Excel an sopfa@fr.ch geschickt werden. Die letzte Seite des Gesuchsformulars, welche die Unterschrift des / der Bildungsverantwortlichen enthält, kann gescannt und im Format PDF beigefügt werden.

6.1 Einreichung der Gesuche

Zur Einreichung eines Gesuchs müssen die dafür vorgesehenen Formulare ausgefüllt werden. Die Frist ist am 31. Oktober für im folgenden Kalenderjahr geplante Kurse und Vorträge.

Gesetzliche Quelle:

Art. 9 RiFöbEB

6.2 Entscheid

Der Entscheid für Förderbeiträge wird den Bildungsinstitutionen innerhalb des ersten Quartals im entsprechenden Beitragsjahr mitgeteilt.

6.3 Überweisung

Der Förderbeitrag wird in der Regel wie folgt ausbezahlt: Anzahlung von 80% des Betrags im ersten Quartal und Auszahlung des Restbetrags von 20% nach Erbringen der angekündigten Leistungen und nach Validierung des Schlussberichts. Die Modalitäten werden im Entscheid festgelegt.

Gesetzliche Quelle:

Art. 10 RiFöbEB

7 Schlussbericht, Abrechnung und Qualitätssicherung

7.1 Schlussbericht und Abrechnung

Der Schlussbericht und die Jahresabrechnung wird Ende Januar des Folgejahres eingereicht. Er enthält statistische Angaben, die das BEA dem SBFI kommunizieren muss und die ihm helfen, das kantonale Angebot zu überwachen und gegebenenfalls Lücken aufzudecken.

Der definitive Förderbetrag

für Kurse hängt ab von

der effektiven Anzahl Lektionen;

der (durchschnittlichen) Teilnehmerzahl pro Kurs- oder Vortrag;

der transparenten Information über das Kursangebot;

der Unterrichtsqualität;

der Verteilung von Kursen in verschiedenen Bezirken des Kantons;

den umgesetzten Begleitmassnahmen.

siehe Grafik 1

für Vorträge hängt ab von

der effektiven Anzahl Stunden und Durchführungen;

dem effektiven Honorar der Vortragenden und den effektiven Kosten für die Saalmiete;

den umgesetzten Begleitmassnahmen.

siehe Grafik 2

Gesetzliche Quelle:

Art. 12 RiFöbEB

Je nach dem ergibt sich:

1. Übereinstimmung mit dem berechneten Förderbeitrag zum Zeitpunkt der Gesuchstellung. Im gegebenen Fall überweist das BEA den vollen Restbetrag.
2. Abweichung vom zum Zeitpunkt der Gesuchstellung berechneten Förderbeitrag. In diesem Fall überweist das BEA den reduzierten Restbetrag, verlangt die Rückzahlung des geschuldeten Betrags oder schlägt vor, diesen, falls ein Fördergesuch für das Folgejahr angenommen wurde, vom neuen Förderbeitrag abzuziehen.

7.2 Qualitätssicherung

Das BEA behält sich vor, bei den verantwortlichen Bildungsinstitutionen eine Prüfung der Rechnungsführung und der geförderten Aktivitäten durchzuführen.

Gesetzliche Quelle:

Art. 11 Abs. 1 Bst. C
RiFöbEB

8 Gesetzliche Grundlagen und andere Quellen

Die vorliegende Wegleitung gründet auf der Gesetzgebung zur Erwachsenenbildung des Bundes und des Staates Freiburg. Das kantonale Subventionsgesetz ist ebenfalls massgebend.

Andere wichtige Quellen sind:

- > das Grundsatzpapier des SBFI zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener für 2017-2020;
- > der Referenzrahmen des Genfer Kollektivs für die Grundbildung Erwachsener (C9FBA), verfügbar auf Französisch auf der Webseite www.c9fba.ch/referentiels-de-competences/;
- > der Orientierungsrahmen für IKT des SBFI;
- > die Richtlinie zur Kursausschreibung des SVEB;
- > die Leitlinie zur Erfassung von Grundkompetenzkursen des SDBB.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anderen Quellen sind verfügbar auf der Webseite: www.fr.ch/bea > Für die Berufsverbände > Förderbeiträge für Erwachsenenbildung

Kontakt:

Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Talitha Schärli, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Petrus-Kanisius-Gasse 12

1700 Freiburg

Telefon: 026 305 41 86 (Sekretariat)

Email: talitha.schaerli@fr.ch

